

in ihrem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von 1919⁶³ festhalten, wird in den meisten Verfassungen den Monarchen das Recht, Notverordnungen zu erlassen, eingeräumt, das «fast überall aber dahin beschränkt worden (ist), dass Notverordnungen nur in Zeiten erlassen werden dürfen, wo der Landtag nicht versammelt ist⁶⁴ und dass sie dem nächsten Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind».

Die Regierungsvorlage und in der Folge die Verfassung übernehmen praktisch unverändert den Wortlaut von § 24 Abs. 2 KV 1862. Danach wird «in dringenden Fällen» der Landesfürst «das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren». Der Antrag von Wilhelm Beck wurde in der Landtagssitzung vom 24. August 1921 abgelehnt, der darauf insistierte, dass eine solche Massnahme der nachträglichen Zustimmung des Landtages bedarf.⁶⁵

Dieser Text stammt aus dem Frühkonstitutionalismus.⁶⁶ Klaus Stern⁶⁷ hält ihn für eine «Blankovollmacht». Das Notstandsverordnungsrecht widerspiegelt die «starke» Stellung des Fürsten, wie sie damals von der Landtagsmehrheit vertreten wurde.

2. Verfassungsrevision von 2003

Das Notrecht ist in der Verfassungsrevision von 2003, soweit es in Form von Notverordnungen ergeht, auf sechs Monate befristet worden. Im

63 Georg Meyer/Gerhard Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 677.

64 Für diese Zeit besteht nach Art. 71 ff. LV 1921 anstelle des Landtages der Landesausschuss.

65 Wilhelm Beck schlug zu § 10 der Regierungsvorlage (Notverordnungsrecht) vor, dass eine solche Massnahme der nachträglichen Zustimmung des Landtages bedarf. Diesen Änderungsantrag lehnte der Landtag mit 8 zu 7 Stimmen ab. Siehe Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 135. Auch die Verfassungskommission des Landtages sah in ihrem Abänderungsvorschlag vom 29. Juni/1. Juli 1998 vor, dass Notverordnungen zur «Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaates» neben anderen Verbesserungen der Zustimmung durch den Landtag oder gegebenenfalls durch den Landesausschuss bedürfen. Siehe die Neufassung von Art. 10 in Anhang 8 des Berichts der Landtagskommission vom 20. November 2000 zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LtProt. 2000 Bd. III).

66 Vgl. Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 131.

67 Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 1304.